WAZ

10. Jahrgang / 20. Februar 2021 • AUSGABE JESSEN

SONDERAUSGABE

WASSER-ABWASSER-ZEITUNG

Amtliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“

Winterfreuden



Eiskalte Winter mit wochenlangen Minustemperaturen, schneeweiße Wälder und Felder und zugefrorene Seen – wer in unseren Breitengraden lebt, hat nur noch wenig Hoffnung derartige Winterfreuden in absehbarer Zukunft noch einmal zu erleben. Am Baikalsee im Herzen Sibiriens allerdings sind solche Winter immer noch die Regel. Diese Momentaufnahme gelang unserem WAZ-Redakteur bei einer Wandertour über den zugefrorenen und mit 1.642 Metern tiefsten See der Erde. *Foto: SPREE-PR/Arndt*

IN EIGENER SACHE

Satzungen erneuert



Foto: SPREE-PR/Arndt

Liebe Leserinnen und Leser,

unser Zweckverband ist ein innovatives, fortschrittliches und modernes Unternehmen, das sich regelmäßig an rechtliche und wirtschaftliche Neuerungen anpassen muss. In dieser Sonderausgabe der Wasser-Abwasser-Zeitung finden Sie deshalb die kompletten Neufassungen der Geschäftsordnung des WAZV Jessen sowie der Verbandssatzung und der Entschädigungssatzung. Alle drei wurden das letzte Mal im Jahr 2005 überarbeitet und es war an der Zeit, dies wieder zu tun. Satzungen und auch die Geschäftsordnung bilden die rechtliche und verwaltungstechnische Grundlage unseres Wirkens. Im Laufe der Jahre werden sie deshalb immer wieder, z. B. durch Änderungssatzungen, ergänzt. Diese Neufassungen und damit Vereinfachungen unserer Satzungen geschehen im Sinne der Übersichtlichkeit und Transparenz für die Bürger. Auch deshalb finden Sie diese Sonderausgabe der WAZ in Ihrem Briefkasten. Die Verbandsversammlung hat beschlossen, dass wichtige Dokumente nicht nur im Internet veröffentlicht werden, sondern jeden Haushalt erreichen sollen. Für Sie, liebe Kundinnen und Kunden, ändert sich mit dieser Satzungsneufassung nichts. Die Gebühren und Beiträge bleiben weiter stabil.

Ich wünsche Ihnen viel Kraft und Gesundheit in diesen turbulenten Zeiten!

Thomas Giffey

Verbandsgeschäftsführer

Satzung zur Änderung

der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“

1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SWBS)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung und auf der Grundlage der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 19.12.2019, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.12.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur SWBS beschlossen:

Artikel 1: § 8 Absatz 7 – Einleitungsbedingungen wird gestrichen und wie folgt neu gefasst

(7) Schmutzwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter	1 a	Temperatur	35 °C
	1 b	pH-Wert	(min.) 6,5 – (max) 10
	1 c	Absetzbare Stoffe	10 ml/l
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren	2 a	Lipofile Stoffe	100 hg/l
	2 b	Lipofile Stoffe nach Fettabscheider	250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe	3 a	Kohlenwasserstoffe direkt abscheidbar	50 mg/l
	3 b	Kohlenstoff, gesamt	20 mg/l
4. Halogenierte organissche Verbindungen	4 a	AOX	1 mg/l
	4 b	Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe	0,5 mg/l
	4 c	Freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l
5.	5	organische Lösemittel	5 g/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	6 a	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	6 b	Arsen (As)	0,5 mg/l
	6 c	Barium	5,0 mg/l
	6 d	Blei	1,0 mg/l
	6 e	Cadmium	0,5 mg/l
	6 f	Chrom	1,0 mg/l
	6 g	Chrom (sechswertig)	0,2 mg/l
	6 h	Cobalt	2,0 mg/l
	6 i	Kupfer	1,0 mg/l
	6 j	Nickel	1,0 mg/l
	6 k	Quecksilber	0,1 mg/l
	6 l	Selen	2,0 mg/l
	6 m	Silber	1,0 mg/l
	6 n	Zink	5,0 mg/l
	6 o	Zinn	5,0 mg/l
	6 p	Aluminium und Eisen	keine Begrenzung, soweit eine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung und -reinigung auftreten
7. Anorganische Stoffe (gelöst)	7 a	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	200 mg/l
	7 b	Stickstoff aus Nitrit	10,0 mg/l
	7 c	Cyanid, gesamt	20,0 mg/l
	7 d	Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
	7 e	Fluorid	50,0 mg/l
	7 f	Phosphor	15,0 mg/l
	7 g	Sulfat	600,0 mg/l
	7 h	Sulfid	2,0 mg/l
8. Weitere organische Stoffe	8 a	Wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole	100,0 mg/l
	8 b	Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
9.	9	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
10. Sonstige Parameter	10 a	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1500 mg/l
	10 b	Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	800 mg/l
11.		Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.	

Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers sind die aufgeführten Grenzwerte einzuhalten. Die notwendigen Untersuchungen zur Ermittlung dieser Grenzwerte und weiterer Parameter zur physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung bzw. Alternativverfahren unter Beachtung der allgemeinen Regeln der analytischen Qualitätssicherung vorzunehmen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Jessen, den 16.12.2020

Giffey
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Beiträge für die öffentliche Wasserversorgung

1. Änderungssatzung zur Wassergebühren- und -beitragssatzung (WGBS)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 9 u. 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GBVl. LSA S. 81) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6, 8, 13, 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen und der Wassergebühren- und -beitragssatzung des WAZV vom

19.12.2019, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 16.12.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Wassergebühren- und -beitragssatzung beschlossen.

Artikel 1:
§ 16 Absatz 6 – Gebührenmaßstäbe – wird gestrichen und wie folgt neu gefasst

(6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn durch den Kunden die Mitteilung des Zählerstandes nicht fristgemäß erfolgt ist oder die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird. Eine nachträgliche Korrektur des Gebührenbescheides wird nicht durchgeführt.

Artikel 2:
§ 22 Absatz 1 – Veranlagung und Fälligkeit – wird gestrichen und wie folgt neu gefasst

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind neun Abschlagszahlungen zu leisten, beginnend ab dem 01.04.und endend am 01.12. eines Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des abgelaufenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.

Artikel 3: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Jessen, den 16.12.2020

Giffey
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Satzung zur Änderung

der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288) sowie der §§ 9 u. 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit den §§ 70 f. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und der Wasserversorgungssatzung des WAZV vom 19.12.2019 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 16.12.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Artikel 1:
§ 19 Absatz 1 – Messung – wird gestrichen und wie folgt neu gefasst

1) Die verbrauchte Wassermenge wird durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) festgestellt. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die belieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

Artikel 2:
§ 21 Ablesung – wird gestrichen und wie folgt neu gefasst

1) Die Messeinrichtungen werden auf Verlangen des Verbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Zählerstand ist dem Verband bis spätestens 20.11. des Abrechnungsjahres mitzuteilen. Sollte die Mitteilung des Zählerstandes nicht bis zum genannten Zeitpunkt erfolgt sein, wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Abrechnungsdaten geschätzt; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
2) Werden die Zählerstände von einem Beauftragten des Verbandes ermittelt, so hat der Anschlussnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Abrechnungsdaten schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 3: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Jessen, den 16.12.2020

Giffey
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“

2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWBAS)

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6, 8, 13, 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in den jeweils gültigen Fassungen und auf der Grundlage der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 19.12.2019 i.d.F der 1. Änderungssatzung vom 13.07.2020 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 16.12.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur SWBAS beschlossen.

Artikel 1: § 14 Absatz 5 – Gebührenmaßstäbe – wird gestrichen und wie folgt neu gefasst

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmesseinrichtung offensichtlich nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WAZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn durch den Kunden die Mitteilung des Zählerstandes nicht fristgemäß erfolgt ist oder die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird. Eine nachträgliche Korrektur des Gebührenbescheides wird nicht durchgeführt.

Artikel 2: § 19 Absatz 2 – Veranlagung und Fälligkeit – wird gestrichen und wie folgt neu gefasst

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind neun Abschlagszahlungen zu leisten, beginnend ab dem 01.04.und endend am 01.12. eines Jahres. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des abgelaufenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.

Artikel 3: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Jessen, den 16.12.2020

Giffey
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Entschädigungssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ (WAZV)

§ 1 Allgemeines

Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den Mitgliedern der Verbandsversammlung wird eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält monatlich eine pauschale Grundentschädigung i.H.v. 100,00 € und eine monatliche Zusatzentschädigung i.H.v. 100,00 €. Die Aufwandsentschädigung beträgt somit für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung insgesamt 200,00 Euro monatlich.
(2) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten monatlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 €.
(3) Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt vierteljährlich.
(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über die drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.
(5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3 Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Der Verdienstausfall nach den Sätzen 1 und 2 darf 17,00 € pro Stunde nicht übersteigen.
(2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4 Reisekostenvergütung

(1) Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Reisekosten werden erstattet, wenn ein notwendiges Erfordernis besteht, die Reise vorher beantragt und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung genehmigt wurde. Die Abrechnung erfolgt nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen.
(2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5 Steuerliche Behandlung

Bezüglich der steuerlichen Behandlung wird auf den Erlass des Ministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit vom 09.11.2010 – 42-S 21 21 -10 (MBl. LSA 2010 S. 638) (Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden) verwiesen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2005 außer Kraft.

Jessen, den 16.12.2020

Giffey
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Geschäftsordnung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ (WAZV)

§ 1 Vorsitz

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der ordentlich einberufenen Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das älteste Mitglied der Verbandsversammlung, vertreten.

§ 2 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer fest.
Er hat eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt. Der Verhandlungsgegenstand ist spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung der Vertretung zu setzen. Ein Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Satz 3 gilt nicht, wenn die Vertretung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
Über das Verlangen des Geschäftsführers, einen bestimmten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung.
(2) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt gemäß § 9 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“. Dies erfolgt schriftlich oder elektronisch vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
(3) Ein Verbandsmitglied kann aus wichtigem Grund die Einberufung einer Verbandsversammlung verlangen. Die Einberufung ist schriftlich, mit Begründung, bei dem Vorsitzenden zu beantragen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind. Die Verbandsversammlung gilt auch dann als beschlussfähig, wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, es sei denn ein Mitglied macht die Beschlussunfähigkeit geltend.
Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Es wird zu jeder Verbandsversammlung eine Anwesenheitsliste geführt. Die Eintragung erfolgt persönlich.
(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 4 Ordnung der Beratung

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
(2) Das Mitglied darf zum gleichen Tagesordnungspunkt zweimal sprechen. Das Wort erteilt der Vorsitzende. Er entscheidet über die Reihenfolge bei mehreren Wortmeldungen. Bei Meldung zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen.
(3) Der Redner hat sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten. Die Redezeit ist auf max. zehn Minuten begrenzt.
(4) Während der Beratung sind zulässig:
a. Anträge zur Geschäftsordnung,
b. Zusatz- oder Änderungsanträge,
c. oder die bis zur Abstimmung mögliche Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
(5) Das Recht zur Schlussäußerung haben der Antragsteller und der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Die Aussprache zum Antrag wird vom Vorsitzenden geschlossen.
(6) Ein Redner, der gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Ordnung gerufen. Hat er in derselben Versammlung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und ihn der Sitzung verweisen. Wer aus der Sitzung verwiesen wird, hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.
(7) Über Beschwerden gegen Ordnungsrufe, Wortentzug und Sitzungsverweis entscheidet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
(8) Der Vorsitzende kann Besucher, die die Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, ohne besondere Abmahnung aus dem Saal verweisen. Der Vorsitzende kann in solchen Fällen die Sitzung unterbrechen.
(9) Fotoaufnahmen sind den öffentlichen Medien und Inhabern von Presseausweisen gestattet, wenn dies dem Vorsitzenden angezeigt und von der Verbandsversammlung nicht widersprochen wird.

§ 5 Anträge

Geschäftsordnungsanträge können

während der Beratung jederzeit gestellt werden, insbesondere auf:

1. Schluss der Aussprache
2. Schluss der Rednerliste
3. Verweisung an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Absetzen einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
5. Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
6. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
7. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
8. Rücknahme von Anträgen
9. Anhörung von sachverständigen Personen

§ 6 Beschlüsse

(1) Nach Schluss der Beratung wird über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag gesondert abgestimmt.
(2) Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung entscheidet, welcher der Weitestgehende ist.
(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung soll die Frage, über die abgestimmt werden soll, so stellen, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lässt. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt, soweit keine anderweitige Festlegung besteht, durch Handzeichen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt.
(4) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehrheitlich dafür gestimmt wird. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
(5) Die Wahl der in § 1 genannten Vertreter wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

§ 7 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens

a. die Zeit und den Ort der Sitzung,
b. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Verbandsversammlung und der Beschlussfähigkeit,
c. die Namen der Teilnehmer,
d. die Tagesordnung,
e. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
f. das Ergebnis der Abstimmungen

enthalten. Auf Verlangen des Vorsitzenden und jedes Mitglieds der Vertretung ist ihre Erklärung wörtlich in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.
(2) Kommt es auf die Feststellung eines Vortrages während der Sitzung oder den Wortlaut einer Aussage oder Äußerung an, so kann jedes Mitglied der Verbandsversammlung verlangen, dass seine Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden, dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwände erhoben wurden.
(3) Die Niederschrift ist allen Verbandsmitgliedern schriftlich zuzuleiten. Bedenken zur Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieser, der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ zuzustellen. Erhebt ein Mitglied gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
(4) Der Inhalt der Niederschrift kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, durch verständliche Abkürzungen oder auf einem Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sowie Zeitablauf der Einspruchsfrist, treten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen hierfür in Kraft.

§ 8 Einwohnerfragestunde

(1) Die Verbandsversammlung führt zu Beginn ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Diese findet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung statt.
(2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner/Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet befindlichen Grundstücks ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde ist auf höchstens 30 Minuten begrenzt.
(3) Jeder Einwohner/Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet befindlichen Grundstücks ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Verbandes fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
(4) Die Fragen werden durch den Verbandsgeschäftsführer beantwortet. Der Geschäftsführer kann Bedienstete des Verbandes für die Beantwortung der Fragen bestimmen. Die Antworten können durch Mitglieder der Verbandsversammlung ergänzt werden. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, ggf. auch als Zwischenbescheid, spätestens nach 6 Wochen.
(5) Auf Antrag eines Mitglieds kann die Verbandsversammlung beschließen, die Einwohnerfragestunde vorzeitig zu beenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.11.2005 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Jessen, den 16.12.2020

Giffey
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Verbandssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ (WAZV)

Präambel

Diese Satzung stellt eine Neufassung der Verbandssatzung vom 16.11.2005 in der Fassung vom 13.12.2017 dar. Aufgrund der § 6 bis § 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der jeweils aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ am 16.12.2020 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Mitglieder, Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) und führt den Namen Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“ (nachfolgend als „Verband“ bezeichnet).
(2) Der Sitz der Verwaltung und des Betriebes des Verbandes ist OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen, Landkreis Wittenberg.
(3) Mitglieder des Verbandes sind die in der Anlage aufgeführten Mitgliedsstädte. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
(4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Dienstherrenfähigkeit. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel, das dem dieser Satzung in Anlage 2 beiliegendem Dienstsiegelabdruck entspricht. Es zeigt das Verbandslogo als Bild im Siegelinneren und hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Umschrift des Siegels enthält den Namen des Verbandes.

§ 2 Verbandsaufgaben

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
1. Trink- und Brauchwasser zu beschaffen;
2. die Wasserabnehmer innerhalb des Verbandsgebietes mit Wasser zu versorgen. An Wasserabnehmer außerhalb des Verbandsgebietes kann Wasser geliefert werden;
3. die Schmutzwasserbeseitigung gemäß seiner Satzungen durchzuführen:
   a) das Schmutzwasser durch zentrale Schmutzwasserleitungen abzuleiten und in mechanisch-biologischen Kläranlagen aufzubereiten, so dass es in die öffentliche Vorflut abgeleitet werden kann sowie die Sicherung der Funktionstüchtigkeit aller öffentlichen Schmutzwasserleitungen,
   b) den anfallenden Schlamm der Kleinkläranlagen zu beseitigen,
   c) das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser zu beseitigen;
4. die zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung erforderlichen Anlagen anzuschaffen, zu übernehmen, herzustellen und zu unterhalten. Zu diesem Zweck gestatten die Mitglieder dem Verband die Verlegung von Leitungen in den öffentlichen Verkehrsflächen;
5. die Niederschlagswasserentsorgung gemäß seiner Satzungen durchzuführen.

(2) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter be-

dienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen. Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben ist der Verband berechtigt, privatrechtliche Unternehmungen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Gleichfalls kann er zur Förderung seiner Zielsetzung mit anderen Zweckverbänden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Dritten Verträge schließen.

§ 3 Verbandsanlagen

(1) Mit der Entstehung des Zweckverbandes gehen das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über. Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen. Die bestehenden Anlagen und Einrichtungen sind dem Verband unter Übernahme der zugeordneten Darlehensverbindlichkeiten durch ihn von den Mitgliedern zu überlassen und zu Eigentum zu übertragen. Näheres regelt ein Vermögensübertragungsvertrag. Die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Grundstücke kann der Verband zum Ableiten und Durchleiten von Schmutzwasser und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird.
(2) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Zu schaffende Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes. Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.
(3) Das Wasser innerhalb der Verbandsanlagen ist Eigentum des Verbandes.

§ 4 Organe, geltende Vorschriften

Organe des Verbandes sind: die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes.
(2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
(3) Die Stadt- bzw. Gemeinderäte wählen den Vertreter und seinen Stellvertreter für die Verbandsversammlung. Der Vertreter ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden. Die gewählten Vertreter sind dem Verband schriftlich zu benennen.
(4) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 500 Einwohner
a) für die dem WAZV übertragene Aufgabe der Trinkwasserversorgung: 1 Stimme
b) für die dem WAZV übertragene Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung: 1 Stimme
c) für die dem WAZV übertragene Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung: 1 Stimme.

Demnach hat das Mitglied, welches alle drei Aufgaben übertragen hat, je angefangene 500 Einwohner 3 Stimmen, während das Mitglied, welches nur eine Aufgabe übertragen hat, je angefangene 500 Einwohner nur 1 Stimme.
Maßgeblich für die Berechnung der Stimmen sind die Einwohner der Ortsteile, die sich im Verbandsgebiet des WAZV befinden.
Hierfür bilden die Einwohnerzahlen nach den amtlichen Feststellungen der Einwohnermeldeämter der Mitglieder zum 31.12. des vorletzten Jahres die Grundlage.
(5) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.
(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
(2) Sie haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist durch Satzung zu regeln.

§ 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegen die Aufgaben, die ihm durch Gesetz beziehungsweise durch die Verbandssatzung übertragen werden. Dazu gehört insbesondere die Sitzungsleitung der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt während der Sitzung die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der ordentlich einberufenen Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
(3) Liegt ein Antrag über die Abwahl des Vorsitzenden vor, so kann er mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mittels geheimer Wahl abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung muss nach Ablauf seiner Wahlperiode neu gewählt werden. Findet sich kein Bewerber, leitet das älteste Mitglied die Verbandsversammlung.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung kraft Gesetzes, kraft Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen sind.
(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere ausschließlich zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
3. die Geschäftsordnung des Verbandes,
4. die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte,
5. die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
6. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
7. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie nicht durch den Wirtschaftsplan geregelt sind und einen Betrag von 150.000 Euro (brutto) überschreiten,
8. die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht sowie Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung,
9. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
10. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie nicht durch den Wirtschaftsplan geregelt sind und den Betrag von 50.000 Euro (brutto) überschreiten,
11. die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
12. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
13. die erstmalige Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht durch den Wirtschaftsplan geregelt sind und den Betrag von 500.000 Euro überschreiten,
14. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000 Euro (brutto) übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung,
15. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
16. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht durch den Wirtschaftsplan geregelt sind und es sich nicht um durch Vorschriften festgelegte Billigkeitsregelungen handelt und den Betrag von 50.000 Euro (brutto) überschreiten
17. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
18. den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
19. das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbands mitgliedern,
20. das Auflösen des Verbandes,
21. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
22. Übernahme neuer Aufgaben.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
(2) Die Verbandsversammlung wird schriftlich oder elektronisch vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt auch dann als beschlussfähig, wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, es sei denn ein Mitglied macht die Beschlussunfähigkeit geltend. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
(2) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhan-

delt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
(3) Die Verbandsversammlung führt im Rahmen ihrer öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
(4) Weitere Festlegungen über Beratung, Beschlussfassung und die Einwohnerfragestunde regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
(2) Wahlen des Verbandes werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, welche die entsprechend § 7 Abs. 2 festgelegte Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht hat.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist entsprechend § 7 Abs. 2 die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Die ortsübliche Form der Bekanntmachung für die genehmigungsfreien Satzungen des Verbandes, stellt die „Wasser-Abwasser-Zeitung“ des Wasser und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ dar, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Im Dienstgebäude des Verbandes, OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen können alle Satzungen eingesehen werden und kostenpflichtige Kopien gefertigt werden. Die bekannt gemachten Satzungen sind auch auf der Homepage des Verbandes unter www.wazv-jessen.de zugänglich.
(2) Die ortsübliche Form der Bekanntmachung für den Wirtschaftsplan und die Beschlüsse zum Jahresabschluss stellt die „Wasser-Abwasser-Zeitung“ des Wasser und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ dar. Im Übrigen werden diese Dokumente im Dienstgebäude des Verbandes, OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegung gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekanntgemacht.
(3) Die ortsübliche Form der Bekanntmachung für Sitzungen der Verbandsversammlung stellt das „Amtsblatt des Landkreises Wittenberg" dar. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg mindestens 3 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.
(4) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in der unter Absatz 1–3 genannten ortsüblichen Form, so wird die Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes (OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen) zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienststelle und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.

§ 13 Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
(2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
Er ist hauptberuflich tätig.
(3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung
(4) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden. Die Verbandsversammlung trifft eine Vorauswahl zur Feststellung der Befähigung der Bewerber.
(5) Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Bediensteten des Verbandes mit seiner Vertretung.
(6) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch der beauftragte Verbandsbedienstete.
(7) Der Verbandsgeschäftsführer:
a) entscheidet in Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solche mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie die Wertgrenzen des § 8 Abs. 2 nicht übersteigen und in den durch Wirtschaftsplan beschlossenen Rechtsgeschäften aller Art,
b) entscheidet über die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten sowie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter.

§ 14 Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage

(1) Zur Deckung seines Finanzbedarfs für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung sowie als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen erhebt der Verband Abgaben aufgrund von Satzungen.
(2) Der Zweckverband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken. Die Umlage wird, entsprechend der Aufgabenübertragung gemäß § 2, differenziert erhoben. Maßstab der Umlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahl eines Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder. Für die Berechnung der allgemeinen Umlage ist die Einwohnerzahl gemäß § 5 Abs. 4 maßgebend. Der Umlagebedarf und die Verteilungsbeträge sind im Wirtschaftsplan des Verbandes für das jeweilige Jahr der Heranziehung festzusetzen.
(3) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zweckverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der Zweckverband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Zweckverbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen. Der besondere Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner des einzelnen, durch die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten, begünstigten oder des durch die Aufgabenwahrnehmung besonders bevorteilten Verbandsmitglieds zu den Einwohnern aller hierdurch begünstigten oder besonders bevorteilten Verbandsmitglieder verteilt. Maßgebend hierbei ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen der Einwohnermeldeämter der Mitglieder zum 31.12. des vorletzten Jahres. Der Umlagebedarf und der Verteilungsschlüssel sind im Wirtschaftsplan des Verbandes für das jeweilige Jahr der Heranziehung festzusetzen.
(4) Sonderleistungen für einzelne Mitglieder müssen nach tatsächlich entstehendem Aufwand von diesen getrennt bezahlt werden. Über den voraussichtlich entstehenden Aufwand haben der Verband und das betreffende Verbandsmitglied im Voraus Einigung zu erzielen.
(5) Die Umlagen werden im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch Änderung des Wirtschaftsplanes geändert werden. Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Verband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe der Umlagen des Vorjahres anzufordern.
(6) Die Umlagen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagenbescheid mitzuteilen. Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbeitrages zum Quartalsende zur Zahlung fällig.

§ 16 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

(1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 8 Abs 2 dieser Satzung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Gründe für den Austritt sind gegeben, wenn nachweislich durch den Verband die Versorgungsaufgaben für das jeweilige Mitglied vernachlässigt bzw. die wirtschaftlichen und kommunalen Interessen des Mitgliedes missachtet werden. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
(3) Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
(4) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt die Gemeinde, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
(5) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten – vom Wirksamwerden der Änderung an – die neue Körperschaft ausschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Ausschluss

und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Satz 1 und 2 gilt auch beim Wegfall sonstiger Mitglieder.
(6) Beim Wegfall sonstiger Mitglieder gelten Absatz 4 und 5 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband ist aufzulösen, wenn
- durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
- die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.

(2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
(3) Sollte der Zweckverband im Zeitpunkt seiner Auflösung Beamte und Arbeitnehmer beschäftigen und wird die bisherige Aufgabe des Zweckverbandes nicht auf eine andere Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übertragen, so übernimmt die (übernehmende) Körperschaft die Beamten und Arbeitnehmer. Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt § 32 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes. Für Arbeitnehmer und Auszubildende findet dies entsprechend Anwendung. Daneben gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen.
(4) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Im Falle der Auflösung des Verbandes werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der gültigen Einwohnerzahlen und nach näherer Abstimmung der Verbandsversammlung vorzunehmen. Im gleichen Verhältnis sind die Dienstkräfte des Verbandes von den Mitgliedern zu übernehmen. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
(5) Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 18 Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung

(1) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß § 16 Abs. 2 GKG vom 26.02.1998 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.
(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 6 GKG – LSA mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg.

§ 19 Rechtsaufsicht

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Wittenberg.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2005 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Jessen, den 16.12.2020
Giffey
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Aktuelles Verzeichnis der Verbandsmitglieder

A. Wasserversorgung

Lfd. Nr. Stadt

I. Jessen mit den Ortsteilen:

1. Arnsdorf
2. Battin
3. Buschkuhnsdorf
4. Dixförda
5. Düßnitz
6. Gentha
7. Gerbisbach
8. Glücksburg
9. Gorsdorf
10. Grabo
11. Großkorga
12. Hemsendorf
13. Holzdorf
14. Jessen (Elster)
15. Kleindröben
16. Kleinkorga
17. Klöden
18. Klossa
19. Kremitz
20. Leipa
21. Linda als Konzessionsgebiet
22. Lindwerder
23. Lüttchenseyda
24. Mark Friedersdorf
25. Mark Zwuschen
26. Mauken
27. Mellnitz
28. Mönchenhöfe
29. Morxdorf
30. Mügeln
31. Naundorf
32. Neuerstadt
33. Rade
34. Rehain
35. Reicho
36. Ruhlsdorf
37. Rettig
38. Schadewalde
39. Schöneicho
40. Schützberg
41. Schweinitz
42. Seyda
43. Steinsdorf
44. Zwuschen

II. Stadt Annaburg mit den Ortsteilen:

1. Annaburg
2. Axien
3. Bethau
4. Gehmen
5. Groß Naundorf
6. Hohndorf
7. Kolonie
8. Labrun
9. Lebien
10. Plossig
11. Prettin
12. Purzien
13. Löben
14. Meuselko
15. Premsendorf

B. Schmutzwasserentsorgung

III. Jessen mit den Ortsteilen:

1. Arnsdorf
2. Battin
3. Buschkuhnsdorf
4. Dixförda
5. Düßnitz
6. Gentha
7. Gerbisbach
8. Glücksburg
9. Gorsdorf
10. Grabo
11. Großkorga
12. Hemsendorf
13. Holzdorf
14. Jessen (Elster)
15. Kleindröben
16. Kleinkorga
17. Klöden
18. Klossa
19. Kremitz
20. Leipa
21. Linda
22. Lindwerder
23. Lüttchenseyda
24. Mark Friedersdorf
25. Mark Zwuschen
26. Mauken
27. Mellnitz
28. Mönchenhöfe
29. Morxdorf
30. Mügeln
31. Naundorf
32. Neuerstadt
33. Rade
34. Rehain
35. Reicho
36. Ruhlsdorf
37. Rettig
38. Schadewalde
39. Schöneicho
40. Schützberg
41. Schweinitz
42. Seyda
43. Steinsdorf
44. Zwuschen

IV. Stadt Annaburg mit den Ortsteilen:

1. Löben
2. Meuselko
3. Premsendorf

C. Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung

I. Stadt Zahna-Elster mit den Ortsteilen

1. Bülzig
2. Klebitz
3. Leetza
4. Rahnsdorf
5. Raßdorf
6. Woltersdorf
7. Zahna
8. Zallmsdorf
9. Zörnigall

D. Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung

I. Stadt Zahna-Elster mit den Ortsteilen

1. Dietrichsdorf
2. Elster (Elbe)
3. Gadegast
4. Gallin
5. Gielsdorf
6. Iserbegka
7. Külso
8. Listerfehrda
9. Meltendorf
10. Mühlanger
11. Zemnick

Anlage 2 Siegel

IMPRESSUM Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“ **Redaktion und Verlag:** SPREE-PR, Niederlassung Süd, Gutenbergplatz 5, 04103 Leipzig, Tel.: 0341 44282605, christian.arndt@spree-pr.com, **www.spree-pr.com** V. i. S. d. P.: Alexander Schmeichel **Redaktion:** C. Arndt (Projektleitung) **Layout:** SPREE-PR, M. Nitsche **Druck:** BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH **Redaktionsschluss:** 5. Februar 2021 **Nachdruck von Beiträgen und Fotos nur mit Genehmigung von SPREE-PR!** Die nächste Ausgabe erscheint Ende Februar 2021. *Für Inhalte externer Links sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich; SPREE-PR übernimmt keine Haftung.*